

Satzung

vom 15.06.1998

in der Fassung des 98. und 99. Nachtrags

Stand: 01. Juli 2026



I. Name und Aufgaben

Name, Sitz und Bezirk	1
- ohne Inhalt -	2
Mitgliedschaften	3
Bindung an Verträge und Richtlinien	4
Besondere Aufgaben	5

II. Verfassung

Verwaltungsrat	6
Vorstand	7
- ohne Inhalt -	8
- ohne Inhalt -	9
- ohne Inhalt -	10
Vertretung der IKK Brandenburg und Berlin	11
Besonderer Ausschuss (Widerspruchsstelle)	12

III. Mitgliedschaft und Familienversicherung

Versicherter Personenkreis	13
Kündigung der Mitgliedschaft	14

IV. Beitragspflichtige Einnahmen

Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder, Rentenantragsteller, Mitglieder nach § 192 Abs. 2 SGB V und § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V	15
---	----

IKK-Wahltarif „Selbstbehalt“	15 a
IKK-Wahltarif „Krankengeld“	15 b
IKK-Wahltarif „Teilnahme an besonderen Versorgungsformen“	15 c
- ohne Inhalt -	15 d
Begrenzung der Prämienzahlungen	15 e
Sonderkündigungsrechte	15 f
V. Beiträge	
Höhe der Beiträge	16
Fälligkeit der Beiträge	17
Stundung und Erhebung der von nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge	18
Vorschüsse, Erstattungen	19
VI. Leistungen	
Leistungen zur Krankheitsverhütung	20
Leistungen zur primären Prävention	20 a
Leistungen bei betrieblicher Gesundheitsförderung	20 b
Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten	20 c
Haushaltshilfe – Mehrleistungen	20 d
Besonderheiten zu Selektivverträgen	20 e
Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V	20 f
Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz	20 g

	§§
Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen	21
Krankengeld	22
- ohne Inhalt -	23
Teilkostenerstattung und Wahltarif nach § 53 Abs. 7 SGB V	24

Kostenerstattung	24 a
Kostenerstattung für selbst beschaffte Leistungen im Ausland	24 b
Kostenerstattung für Wahlarzneimittel	24 c
Kooperation mit privaten Krankenversicherungsunternehmen	25
Leistungsausschluss nach § 52 a SGB V	26
VII. Feststellung und Zahlung der Geldleistungen	27
VIII. Datenschutz	28
IX. Auskunft an Versicherte	29
X. Rücklage	30
XI. Erprobungsregelungen	
Modellvorhaben zur Steigerung der Qualität und Wirtschaftlichkeit	31
Weiterentwicklung der Leistungen - ohne Inhalt -	32
XII. Bekanntmachungen	33
XIII. Sondervorschriften für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)	34
Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber	35
Bemessung der Umlage	36
Fälligkeit der Umlagen	37
Höhe der Erstattungen	38

	§§
Bildung von Betriebsmitteln	39
Haushaltsplan	40
Jahresrechnung	41
XIV. Inkrafttreten	42

Anhangverzeichnis

Anhang 1

(Bezirke) Nrn. 1 bis 268

Anhang 2

Anlage zu § 6 der Satzung (Entschädigung)

Anhang 3

Richtlinien zu § 15 a Abs. 4 IKK-Wahltarif „Selbstbehalt“

Richtlinien zu § 15 b Abs. 3 IKK-Wahltarif „Krankengeld“

Richtlinien zu § 15 c Abs. 4 IKK-Wahltarif „Teilnahme an besonderen Versorgungsformen“

Richtlinien zu § 20 Abs. 3 „Reiseimpfungen für IKK-Versicherte im Überblick“

Richtlinien zu § 20 c Abs. 4 „Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten“

Richtlinien zu § 20 e Abs. 6 „Besonderheiten zu Selektivverträgen“

Richtlinien zu § 20 f Abs. 4 „Sportmedizinische Untersuchung und Beratung“

Richtlinien zu § 20 f Abs. 6 „IKKBB-Naturheilkonto“

Richtlinien zu § 20 f Abs. 10 „Professionelle Zahnreinigung (PZR)“

Abkürzungsverzeichnis

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BliwaG	Blindenwarenvertriebsgesetz
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-NOG	GKV-Neuordnungsgesetz
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
Schwbg	Schwerbehindertengesetz

I.

Name und Aufgaben

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die IKK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen:

INNUNGSKRANKENKASSE BRANDENBURG UND BERLIN
(Kurzbezeichnung: IKK BB)

- (2) Sitz der IKK ist Potsdam.
- (3) Der Bezirk der IKK BB erstreckt sich auf die Bezirke der Innungen in Anhang 1 der Satzung, der Bestandteil dieser Satzung ist, und Versicherte in den Ländern Brandenburg und Berlin.

§ 2

Organisationsstruktur

- ohne Inhalt -

§ 3

Mitgliedschaften

Die IKK BB kann sonstigen Verbänden, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften beitreten, die Aufgaben oder Interessen der Sozialversicherung wahrnehmen.

§ 4

Bindung an Verträge und Richtlinien

Die vom GKV-Spitzenverband Kraft Gesetzes abzuschließenden Verträge und Richtlinien nach den §§ 92, 135 a und 282 SGB V sind für die IKK BB verbindlich.

§ 5

Besondere Aufgaben

Die IKK nimmt gemäß § 211 SGB V i.V.m. § 207 SGB V die Aufgaben des Landesverbandes wahr. Dies gilt sinngemäß für die Aufgabenwahrnehmung als Landesverband der IKK-Pflegekasse nach § 52 SGB XI.

II.

Verfassung

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus je 14 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
- (2) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter jeweils jährlich am 1. Oktober.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der IKK sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die IKK maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. Amtsenthebung und -entbindung des Vorstandes,
 4. Anstellung, Festlegung der Vertragsbedingungen oder Auflösung des Vertrages des gewählten Vorstandes,
 5. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsstelle gemäß § 12 der Satzung,
 6. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die für die Krankenkasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 7. Änderung der Satzung,
 8. Feststellung des Haushaltsplanes,

9. Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung,
10. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,
11. Festsetzung der Entschädigungsregelung für Mitglieder des Verwaltungsrates,
12. Zustimmung zur Aufstellung oder Änderung der Dienstordnung einschließlich des Stellenplans,
13. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
14. Amtsentbindung und Amtsenthebung von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter,
15. Feststellung, dass ein Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitgliedes bzw. eines stellvertretenden ausgeschiedenen Mitgliedes des Verwaltungsrates Vorgeschlagener Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates geworden ist,
16. Wahl der Vertreter der IKK BB in den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes
(§ 279 Abs. 2 SGB V),

Im Übrigen gilt § 197 Abs. 1 - 3 SGB V.

- (5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes be-stimmen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann in Eil- und Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen (z.B. Pandemien) schriftlich abstimmen mit Ausnahme des autonomen Rechts. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates obliegen im Benehmen mit seinem Stellvertreter insbesondere:
 - a) Beanstandung von gesetz- und satzungswidrigen Beschlüssen,
 - b) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bei Ergänzung des Verwaltungsrates,

- c) Anzeige und Benachrichtigung über das Ergebnis der Wahl und über Änderungen der Zusammensetzung des Verwaltungsrates,
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Unterrichtung des Verwaltungsrates.
- (8) Vor Abnahme der Jahresrechnung prüft der Verwaltungsrat die Betriebs- und Rechnungsführung der IKK.
 - (9) Die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einer Anlage zu dieser Satzung geregelt.
 - (10) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die gesetzlichen Vorschriften über Führung des Ehrenamtes sowie über Haftung, Amtsdauer, Amtsverlust, Ergänzung, Beratung und Beschlussfassung entsprechend; für die Stellvertretung veränderter Mitglieder gilt § 43 Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 40 SGB IV.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Gestaltung und Weiterentwicklung der Unternehmenspolitik im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Unternehmensziele und grundsatzpolitischen Richtlinien.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl der Regionalbeiräte

- ohne Inhalt -

§ 9

Aufgaben der Regionalbeiräte

- ohne Inhalt -

§ 10

Regionaldirektor

- ohne Inhalt -

§ 11

Vertretung der IKK BB

- (1) Die IKK BB wird vertreten durch den Vorstand, im Verhinderungsfall durch den Abwesenheitsvertreter, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten gemeinsam die IKK BB gegenüber dem Vorstand.

§ 12

**Besonderer Ausschuss
(Widerspruchsstelle)**

- (1) Die Entscheidung über die Widersprüche und den Erlass von Widerspruchsbescheiden wird einem besonderen Ausschuss übertragen (§ 36 a Abs. 1 SGB IV). Sitz des besonderen Ausschusses ist der Sitz der IKK BB in Potsdam.
- (2) Der besondere Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder gehören je zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber an. Für jede Gruppe werden drei Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder und ihre Stellvertreter. Die Amtsdauer richtet sich nach § 58 Abs. 2 SGB IV. Personen, die der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber angehören, müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied der IKK erfüllen.
- (4) Das Amt der Mitglieder des besonderen Ausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
- (5) Der besondere Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.
- (6) Der besondere Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der besondere Ausschuss nimmt die Befugnisse der IKK nach § 69 OWiG wahr (§ 112 SGB IV).

III.

Mitgliedschaft und Familienversicherung

§ 13

Versicherter Personenkreis

(1) Mitglieder der IKK sind

- versicherungspflichtig Beschäftigte,
- Leistungsempfänger nach dem SGB II und Leistungsempfänger nach dem SGB III,
- Künstler und Publizisten,
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung,
- behinderte Menschen, die in nach dem SchwbG anerkannten Werkstätten für Behinderte oder in nach dem BliwaG anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
- behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die 1/5 der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
- Studenten und Berufspraktikanten,
- Rentenantragsteller und Rentner,
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,

- freiwillig Versicherte,
- Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall,

sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK entsprechend den Vorschriften des SGB V gewählt wurde.

- (2) Versichert sind auch der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 33 b SGB I und die Kinder von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die IKK zuständig ist bzw. bei mehrfacher Erfüllung der Voraussetzungen gewählt wurde.
- (3) Schwerbehinderte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 SGB V) sind beitragsberechtigt, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 14

Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und die folgenden Bestimmungen der Satzung.
- (2) Freiwillig versicherte Mitglieder können die Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Bindungsfrist nach § 175 Abs. 4 SGB V zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem ohne die freiwillige Mitgliedschaft eine Versicherung nach § 10 SGB V bestehen würde. Die Mitgliedschaft endet zu dem Zeitpunkt, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 10 SGB V bestehen würde. Die Mitgliedschaft endet frühestens sechs Monate vor dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der IKK BB, jedoch nicht vor dem Tag des erstmaligen Vorliegens der Voraussetzungen für eine Familienversicherung. Das Bestehen einer Familienversicherung ist nachzuweisen.

IV.

Beitragspflichtige Einnahmen

§ 15

**Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder,
Rentenantragsteller, Mitglieder nach § 192 Abs. 2 SGB V
und § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V**

Bezüglich der Beitragsbemessung wird auf die Beitragsverfahrensgrundsätze für Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008 verwiesen.

§ 15 a

IKK-Wahltarif „Selbstbehalt“

- (1) Mitglieder können jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der IKK zu tragenden Kosten übernehmen. Auf den Selbstbehalt werden die Kosten für die Inanspruchnahme folgender Leistungen nicht angerechnet:
 - Leistungen der primären Prävention (§ 20 SGB V),
 - Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (§§ 21, 22 SGB V),
 - Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
 - Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V),
 - Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V),
 - Zahnärztliche Untersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V.
- (2) Die Inanspruchnahme von vertragsärztlichen bzw. vertragszahnärztlichen Leistungen ohne Verordnungsfolgen bleiben beim Selbstbehalt unberücksichtigt.
- (3) Das Mitglied hat die Wahl des Selbstbehalttarifs gegenüber der IKK schriftlich zu erklären. Die Erklärung wirkt frühestens vom Beginn des auf den Eingang der Erklärung bei der IKK folgenden Kalendermonats an. Die Bindungsfrist beträgt drei Jahre.
- (4) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zur Höhe des Selbstbehalts sowie den damit verbundenen Prämienzahlungen und zur Ausgestaltung des IKK-Wahltarifs Selbstbehalt ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt, die Anlage der Satzung sind.

§ 15 b

IKK-Wahltarif „Krankengeld“

- (1) Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, Künstler und Publizisten sowie unständig Beschäftigte und befristet Beschäftigte können den Wahltarif „Krankengeld“ wählen.
- (2) Die Wahl des Tarifs „Krankengeld“ ist gegenüber der IKK schriftlich zu erklären. Die Erklärung wirkt frühestens vom Beginn des auf den Eingang der Erklärung bei der IKK folgenden Kalendermonats an.
- (3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2, insbesondere zur Höhe des Krankengeldes sowie den damit verbundenen Prämienzahlungen und zur Ausgestaltung des IKK-Wahltarifs „Krankengeld“ ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt, die Anlage der Satzung sind.

§ 15 c

IKK-Wahltarif „Teilnahme an besonderen Versorgungsformen“

- (1) Mitglieder und Versicherte können die Teilnahme am Tarif „Besondere Versorgungsformen“ wählen.
- (2) Dieser Wahltarif wird zu folgenden „Besonderen Versorgungsformen“ angeboten:
 - a. Hausarztzentrierte Versorgung
 - b. Disease-Management-Programme
 - c. Besondere Versorgung
- (3) Die Wahl des Tarifs „Besondere Versorgungsformen“ ist gegenüber der IKK schriftlich oder elektronisch zu erklären. Sie ist frühestens ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem sie erklärt wurde. Die Teilnahme endet, wenn die Teilnahme an einer Versorgungsform nach Abs. 2 Buchstabe a. bis c. endet.
- (4) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zur Höhe der Prämie und zur Ausgestaltung des IKK-Wahltarifs „Besondere Versorgungsformen“ ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt, die Anlage der Satzung sind.

§ 15 d

§ 15 d

- ohne Inhalt -

§ 15 e

Begrenzung der Prämienzahlungen

Die Prämienzahlung nach § 15 a bis 15 d an Versicherte darf bis zu 20 Prozent, für mehrere Tarife 30 Prozent der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V, jedoch nicht mehr als 600,00 Euro, bei mehreren Tarifen 900,00 Euro, jährlich betragen. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können nur Tarife nach § 15 c wählen.

§ 15 f

Sonderkündigungsrechte

- (1) Abweichend von den in den §§ 15 a bis 15 d geregelten Bindungsfristen ist eine vorzeitige Kündigung des gewählten Wahltarifs möglich. Voraussetzung für eine Kündigung nach Satz 1 ist das Vorliegen einer besonderen Härte. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist vom Mitglied darzulegen und nachzuweisen.
- (2) Eine besondere Härte nach Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn dem Versicherten nach eingetretener finanzieller Hilfebedürftigkeit eine Übernahme des gewählten Selbstbehaltes oder die aus einem Wahltarif resultierende Prämienverpflichtung nicht länger zugemutet werden kann. Eine besondere Härte nach Abs. 1 liegt auch vor, wenn freiwillige Mitglieder ihre Mitgliedschaft zu Gunsten einer dem Grunde nach bestehenden Familienversicherung nach § 10 SGB V kündigen können.
- (3) Das Sonderkündigungsrecht wirkt zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Sonderkündigungsrecht vom Versicherten wirksam ausgeübt wird; § 14 Abs. 2 gilt.

V.

Beiträge

§ 16

Höhe der Beiträge

- (1) Der anzuwendende Beitragssatz ergibt sich aus dem Gesetz (§ 240 Abs. 4 a und §§ 241-248 SGB V).
- (2) Die IKK BB erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 4,35 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 17

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten ohne besondere Aufforderung in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats zu entrichten, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbetrag wird bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Das gilt entsprechend für die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten sowie für die Träger einer Einrichtung nach § 251 Abs. 2 SGB V.
- (2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des SGB V und des SGB VI über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II entsprechend anzuwenden sind, werden am 8. des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig.
- (3) Für Personen, die ihre Beiträge selbst an die IKK zahlen, gelten die Beitragsverfahrensgrundsätze für Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes vom 27.10.2008.
- (4) Mitglieder, die einen Wahltarif nach § 53 Abs. 4 oder 5 SGB V gewählt haben, haben die daraus resultierenden Prämien bis zum 15. des Monats einzuzahlen, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

§ 18

**Stundung und Erhebung der von nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V
Versicherungspflichtigen nachzuzahlenden Beiträge**

- (1) Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nach den in § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkten an, sind die nachzuzahlenden Beiträge auf Antrag
 1. unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB IV zu stunden,
 2. unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zeit bis zum Beginn des Monats der Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht auf den Betrag zu ermäßigen, der von freiwilligen Mitgliedern nach § 240 Abs. 4a SGB V zu zahlen ist,
 3. unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 niederzuschlagen oder zu erlassen.
- (2) Eine Ermäßigung der Beiträge setzt voraus, dass der Nacherhebungszeitraum mehr als drei Monate umfasst und das Mitglied erklärt, während dieses Zeitraums Leistungen für sich und seine nach § 10 SGB V mitversicherten Familienangehörigen nicht in Anspruch genommen zu haben und auf eine Kostenübernahme oder Kostenerstattung von bereits in Anspruch genommenen Leistungen verzichtet; die Erklärung bindet auch Dritte, insbesondere die in der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringer. Eine Ermäßigung der Beiträge scheidet aus, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Krankenversicherung bestand, dieses jedoch nicht ausgeübt wurde.

§ 19

Vorschüsse, Erstattungen

(1) Von Arbeitgebern,

1. die länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug sind oder sich innerhalb der letzten 12 Monate in einem Zwangsvollstreckungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben oder
2. die die notwendigen Angaben über die Lohnsummen und die Abführung der Beiträge unterlassen haben,

können Vorschüsse in Höhe der Beiträge für je einen Monat gefordert werden. Dabei ist eine Frist von mindestens sieben Tagen zur Einzahlung zu bestimmen.

(2) Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V werden einmal jährlich unbar vorgenommen.

VI.

Leistungen

§ 20

Leistungen zur Krankheitsverhütung

- (1) Die Kasse gewährt zur Verhütung von Krankheiten Leistungen für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten. Die Versicherten erhalten auch Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten dann, wenn und soweit eine Leistungspflicht nicht schon nach § 20i SGB V besteht.
- (2) Die Kasse gewährt die Leistungen nach Abs. 1 grundsätzlich als Sachleistungen oder erstattet die Kosten in Höhe der vertraglichen Regelungen. Wenn keine vertraglichen Regelungen bestehen, übernimmt die Kasse die Kosten oder gewährt Zuschüsse. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die Kasse keine Leistungen für Schutzimpfungen.
- (3) Für Reiseschutzimpfungen gelten Richtlinien, die Anlage der Satzung sind.
- (4) Zusätzlich zu den Leistungen der Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V übernimmt die Kasse die HPV-Impfung für Versicherte bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

§ 20 a

Leistungen zur primären Prävention

(1) Die IKK übernimmt im Rahmen des § 20 Abs. 1 SGB V in den Handlungsfeldern

- Bewegungsgewohnheit
- Ernährung
- Entspannung/Stressregulation
- Genuss- und Suchtmittelkonsum

Leistungen der primären Prävention.

Ferner übernimmt die IKK BB Leistungen zur Primärprävention nach dem verhältnisbezogenen Ansatz, bezogen auf das soziale Umfeld der jeweiligen Zielgruppe (Setting-Ansatz).

Art, Umfang und Qualitätskriterien der Leistungen (Bedarf, Wirksamkeit, Zielgruppe, Ziel, Inhalt, Methodik und Anbieterqualifikation) richten sich nach den Handlungsfeldern und Kriterien des vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Leitfadens Prävention vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bis zu einer Höhe von 150,00 Euro pro Kalenderjahr werden Kursgebühren erstattet, wenn eine Mindestteilnahme an 80 % der Kurstermine in der Teilnahmebescheinigung nachgewiesen ist. Für Online-Kurse ohne feste Termine gilt eine nachzuweisende Teilnahmequote von 100 %.

Für ausgewählte Kurse erstattet die IKK BB 100 % der Teilnahmegebühr bis zu einem Maximalbetrag von 150 Euro.

Darüber hinaus erfolgt für Eigenkurse und ausgewählte Onlineangebote (Kurse) eine vollständige Kostenübernahme der vertraglich vereinbarten Kosten für die Teilnahme auf der Grundlage von Verträgen, die die IKK BB individuell mit Anbietern von Maßnahmen nach Abs. 1 schließt. Die IKK BB führt auf www.ikkbb.de ein Verzeichnis dieser Kurse.

Vorstehende Leistungen werden für zwei Maßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres gewährt.

§ 20 b

Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung

Die IKK übernimmt im Rahmen des § 20a SGB V den Arbeitsschutz ergänzende Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Art, Umfang und Qualitätskriterien der Leistungen (Bedarf, Wirksamkeit, Zielgruppe, Ziel, Inhalt, Methodik und Anbieterqualifikation) richten sich nach den Handlungsfeldern und Kriterien des vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Leitfadens Prävention vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 c

Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

- (1) Die IKK gewährt ihren Versicherten zusätzlich zu der in § 62 Abs. 1 Satz 2 SGB V genannten abgesenkten Belastungsgrenze einen Bonus für nachgewiesenes gesundheitsbewusstes Verhalten. Zum bonifizierbaren gesundheitsbewussten Verhalten zählen insbesondere
 1. die Inanspruchnahme der gesetzlichen Vorsorgeleistungen gemäß §§ 25 Abs. 1 und 2 SGB V und 26 Abs. 1 SGB V sowie die Impfungen gemäß § 20i Abs. 2 SGB V,
 2. die Inanspruchnahme von qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention nach § 20 Abs. 1 SGB V außer den in § 20 a genannten Leistungen,
 3. die Inanspruchnahme des fallbezogenen Fachberatungsangebotes der IKK zum Themenbereich Krankenhausbehandlung.
- (2) Betriebe, die qualitätsgesicherte Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20 a SGB V durchführen und zweifelsfrei nachweisen, erhalten einen Bonus.
- (3) Die Teilnahme am IKK-Bonusprogramm muss von den Versicherten sowie den Betrieben erklärt werden. Die IKK stellt ihren Versicherten für den Nachweis der in Anspruch genommenen Leistungen ein geeignetes Medium zur Verfügung.
- (4) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3, insbesondere zu den Teilnahmebedingungen sowie zur Ausgestaltung des Bonus ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt, die Anlage der Satzung sind.

§ 20 d

Haushaltshilfe – Mehrleistungen

Außer in den in § 38 Abs. 1 SGB V genannten Fällen stellt die IKK Haushaltshilfe auch dann zur Verfügung,

- (1) wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Weiterführung des Haushalts wegen akuter schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson eines versicherten Angehörigen nicht möglich ist und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten, soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Über die Dauer von 3 Monaten hinaus kann die IKK in begründeten Ausnahmefällen Haushaltshilfe in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
- (2) für längstens eine weitere Woche, wenn der Anspruch auf Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB V wegen Ablauf des vierwöchigen Anspruchs endet, soweit die übrigen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 SGB V erfüllt sind.

§ 20 e

Besonderheiten zu Selektivverträgen

- (1) IKK-Versicherte können nach Maßgabe der vertraglichen Inhalte an Versorgungsmodellen teilnehmen, die die IKK im Rahmen von Selektivverträgen mit Leistungsanbietern abgeschlossen hat.
- (2) Der teilnehmende Versicherte erkennt dabei die Bedingungen an, die ihm der Leistungsanbieter im Rahmen der Aufklärung zur Teilnahme darlegt und bestätigt dies durch Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung oder durch gesonderte Bestätigung im Rahmen einer elektronischen Teilnahmeerklärung.
- (3) Für den Fall, dass sich vertragliche Inhalte der vom Versicherten gewählten Selektivverträge ausschließen oder überschneiden, wird die optimale Versorgung im Sinne des Versicherten gemeinsam mit der IKK gewählt.
- (4) Eine mehrfache Teilnahme an Selektivverträgen, die sich im Sinne des Abs. 3 gegenüberstehen bzw. in wesentlichen Teilen inhaltlich identisch sind, ist ausgeschlossen. Für die Fälle, in denen sich IKK-Versicherte in sich ausschließende Versorgungsformen eingeschrieben haben, stellt die IKK sicher, dass die betroffenen Versicherten dahingehend aufgeklärt werden, dass sie sich nur für zulässige Kombinationen entscheiden können.
- (5) Sofern eine alternative Regelversorgung oder Satzungsleistung der IKK BB bereits in Anspruch genommen wird, ist die Teilnahme am Selektivvertrag nicht möglich.
- (6) Näheres zur zulässigen Kombination von Versorgungsformen ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt, die Anlage der Satzung sind.
- (7) Auf Leistungen nach dieser Vorschrift besteht kein Anspruch, wenn diese als vergleichbare Leistungen der Digitalen Gesundheitsanwendung im Sinne von § 33a SGB V gelistet oder direkt durch die Regelversorgung zu gewähren sind.
- (8) Die Teilnahme am Selektivvertrag nach dieser Vorschrift endet automatisch mit der Zurverfügungstellung vergleichbarer Leistungen im Rahmen der Digitalen Gesundheitsanwendung gemäß § 33a SGB V oder der Regelversorgung. Die IKK BB wird die Versicherten darüber informieren.

§ 20 f

Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

- (1) Die IKK gewährt Ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. Art, Dauer und Umfang der Leistung ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Nehmen Versicherte Kostenerstattungen im Rahmen des IKK BB Schwangerschaftskonto nach den Absätzen 7, 8 und 11 in Anspruch, ist der Gesamtbetrag der Kostenerstattung auf maximal 300 Euro je Schwangerschaft begrenzt.

- (2) Die IKK BB übernimmt die Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel, sofern
- a) deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und
 - b) die Verordnung des Arzneimittels durch einen Kinder- oder Hausarzt auf Privatrezept erfolgte und
 - c) der jeweilige Versicherte eingeschriebener Teilnehmer beim Integrierten Versorgungsvertrag IKK-KIDS ist und
 - d) der Versicherte im Alter von 12 bis 17 Jahren ist.

Die IKK übernimmt die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel in vertraglich vereinbarter Höhe.

Zur Bezahlung sind der IKK der Kostenbeleg der Apotheke und die ärztliche Verordnung vorzulegen.

Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, die vom gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7-9 SGB V ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten übernommen werden.

Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 2-5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

- (3) Die IKK BB übernimmt für ihre Versicherten, die nach § 27 a SGB V Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung haben, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen weitere 60 % der nach dem genehmigten Behandlungsplan verbleibenden Eigenanteile der Maßnahme, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

Überschreitet das Familieneinkommen (Einnahmen zum Lebensunterhalt) in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht, erhöht sich der Zuschuss auf 100 %.

Wenn die Genehmigung des Behandlungsplanes bis zum 31.01.2018 beantragt wurde, erhöht sich der Zuschuss auf 100 %.

Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund eines vor Behandlungsbeginn genehmigten ärztlichen Behandlungsplanes der IKK BB nach Vorlage der Kostenbelege eines zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringers. Die §§ 27 a, 31, 34 und 129 Absatz 1 SGB V bleiben unberührt.

- (4) Versicherte können eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden.

Die IKK erstattet 80 % des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 120 Euro pro Behandlung.

Näheres zur Durchführung ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt, die Anlage der Satzung sind.

- (5) Versicherte können mit einer ärztlichen Bescheinigung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen. Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt.

Erstattet werden 80 % des Rechnungsbetrages je Behandlung, jedoch nicht mehr als 200 Euro pro Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Kostenbelege sowie die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen.

- (6) Versicherte können Leistungen im Rahmen des Naturheilverfahrens in Anspruch nehmen (**IKK BB-Naturheilkonto**), wenn diese notwendig sind, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Leistung nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ausgeschlossen ist.

Die IKK erstattet 80 % des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 150 Euro pro Kalenderjahr, bei Mitgliedern mit mitversicherten Familienangehörigen nicht mehr als 300 Euro pro Kalenderjahr.

Näheres zur Durchführung ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt, die Anlage der Satzung sind.

- (7) Versicherte, die ab dem 01.04.2014 entbunden haben, haben Anspruch auf Erstattung von Kosten, die ab der 37. Woche der Schwangerschaft für die Rufbereitschaft einer freiberuflich tätigen Hebamme entstehen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für Rufbereitschaften mehrerer oder weiterer Hebammen besteht nicht.

Voraussetzung für den Anspruch ist, dass

1. die Versicherte während ihrer Schwangerschaft und außerdem bei der Geburt die Hilfe der Hebamme in Anspruch nimmt,
2. es sich bei der Hebamme um eine / einen gemäß § 134a Absatz 2 SGB V oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten(n) Leistungserbringer(in) handelt,

3. die Rufbereitschaft eine 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhaltet.

Der Anspruch besteht nicht, wenn und soweit der Versicherten im Rahmen einer von der Kasse vereinbarten besonderen Versorgungsform oder eines gemäß § 134a SGB V geschlossenen Vertrages die Rufbereitschaft einer Hebamme als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann.

Erstattet werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag in Höhe von 300 Euro je Schwangerschaft. Zur Erstattung ist der Kasse der Kostenbeleg der Hebamme für die Rufbereitschaft vorzulegen.

- (8) Die IKK BB erstattet über die in § 24d SGB V geregelten Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen hinaus, für werdende Väter die Kosten, für die von Hebammen durchgeführte Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe in Höhe der Vergütung, die die jeweils geltende Fassung des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V zum Zeitpunkt der Leistungsinanspruchnahme vorsieht.

Zur Erstattung ist der IKK BB der spezifizierte Kostenbeleg vorzulegen.

- (9) Zusätzlich zu den in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) genannten Leistungen können Versicherte, wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet haben einmalig eine Koloskopie zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms in Anspruch nehmen.

Der Anspruch besteht in Höhe des Betrages, den der Arzt für die Leistung nach der oKFE-RL für die Koloskopie abrechnen kann.

Zur Erstattung ist der IKK BB der spezifizierte Kostenbeleg vorzulegen.

- (10) Versicherte können ergänzend zu den Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V eine Parodontoseprophylaxe (professionelle Zahnreinigung) bei einem Vertragszahnarzt in Anspruch nehmen.

Die Kosten werden in voller Höhe, jedoch höchstens bis zu 40 Euro je Kalenderjahr erstattet. Die Erstattung erfolgt unter Vorlage des Kostenbeleges des Vertragszahnarztes.

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn der Versicherte im gleichen Kalenderjahr bereits eine professionelle Zahnreinigung durch einen Indento-Vertragszahnarzt zu Lasten der IKK BB in Anspruch genommen hat.

Diese Regelung gilt für das Kalenderjahr 2018 mit der Besonderheit, dass kein Anspruch auf Erstattung besteht, soweit eine Bonuszahlung nach § 20 c der Satzung für eine Parodontoseprophylaxe erfolgt. Wird neben dem Bonusheft auch eine Rechnung über die professionelle Zahnreinigung eingereicht, erfolgt eine Erstattung nach § 20 f Abs. 11 der Satzung. Dies gilt nicht, wenn der Rechnungsbetrag weniger als 40 Euro beträgt.

Näheres zur Durchführung ist in entsprechenden Richtlinien der IKK geregelt, die Anlage der Satzung sind.

- (11) Die IKK BB erstattet Versicherten bei Schwangerschaft folgende erweiterte Vorsorgeleistungen, die durch den behandelnden Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe erbracht wurden:

- zusätzliche Ultraschalluntersuchungen,
- Toxoplasmosetest,
- Triple-Test,
- Nackentransparenzmessung,
- Antikörperbestimmung bei Schwangerschaft auf Windpocken und Ringelröteln,
- B-Streptokokken-Test, Zytomegalie-Test sowie PH-Selbsttest.

Außerdem werden die Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Eisen, Magnesium oder Folsäure erstattet. Voraussetzung ist, dass diese als Monopräparate von einem Vertragsarzt auf Privatrezept verordnet und in einer Apotheke oder im nach deutschem Recht zulässigen Versandhandel bezogen wurden. Die Erstattung ist nicht möglich, wenn die Arzneimittel gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind bzw. es sich um Nahrungsergänzungsmittel mit den genannten Wirkstoffen handelt.

Der gesetzliche Anspruch nach den Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bleibt unberührt.

Zur Erstattung sind der IKK BB spezifizierte Kostenbelege vorzulegen.

- (12) Die IKK BB übernimmt einmalig im Kalenderjahr über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus die Kosten in Höhe von maximal 60,00 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde oder sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucher*innen (MTU). Eine solche Brustkrebsuntersuchung kann sowohl Abtastungen und Inspektionen wie auch die Anleitung zur regelmäßigen Selbstuntersuchung umfassen. Die Kostenübernahme erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
2. die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

Zur Kostenerstattung ist neben einem spezifizierten Kostenbeleg die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.

§ 20 g Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

- (1) Die IKK BB bietet ihren Versicherten nach § 20k SGB V Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz an.
- (2) Die Leistungen sollen dazu dienen, die Kompetenzen zur Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren zu vermitteln. Unter digitaler Gesundheitskompetenz wird dabei eine spezifische Form der Gesundheitskompetenz verstanden, die die Fähigkeit umfasst, gesundheitsrelevante Informationen in Bezug auf digitale Anwendungen zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und anzuwenden.
- (3) Für die von der IKK BB angebotenen Leistungen gelten die „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Absatz 2 SGBV zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz ab 25.11.2020“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Die Leistungen können von der IKK BB selbst oder im Auftrag der IKK BB durch Dritte entwickelt bzw. bereitgestellt werden.
- (5) Werden die Leistungen von Dritten erbracht, werden die Kosten entweder nach den vertraglichen Regelungen als Sachleistung erbracht oder insgesamt bis maximal 100,00 Euro pro Kalenderjahr erstattet. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag nach Vorlage eines Kostenbeleges sowie einer Teilnahmebescheinigung über die vermittelten Inhalte der Leistung und ist jeweils maximal auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten beschränkt.
- (6) Eine Auszahlung erfolgt, wenn die Kosten für die Leistung während einer bestehenden Versicherung bei der IKK BB entstanden sind.
- (7) Ruhen die Leistungsansprüche nach § 16 Abs. 3a SGB V, besteht kein Leistungsanspruch. Dies gilt auch für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V).

§ 21

Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen

- (1) Zu den übrigen Kosten ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten (§ 23 Abs. 2 SGB V) wird ein Zuschuss von 13,00 Euro kalendertäglich gezahlt.
- (2) Der Zuschuss für chronisch kranke Kleinkinder im Alter von 1 bis 5 Jahren beträgt kalendertäglich 21,00 Euro.

§ 22

Krankengeld

Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird das Krankengeld für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsfähigkeit gearbeitet hätte.

Bei der Berechnung des Höchstregelentgelts ist auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen. Der Entgeltabrechnungszeitraum umfasst drei Monate, wenn das Arbeitsentgelt, das im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums erzielt wurde, nicht als das regelmäßige Arbeitsentgelt anzusehen ist.

§ 23

Stationäre Hospize

- ohne Inhalt -

§ 24

Teilkostenerstattung

- (1) Die bei der IKK versicherten DO-Angestellten, Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebene, die vom Wahlrecht des § 14 SGB V Gebrauch gemacht haben, erhalten eine Teilkostenerstattung.
- (2) An die Stelle der Teilkostenerstattung und des Beihilfeanspruchs nach der Dienstordnung treten die im SGB V, in der RVO und in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.
- (3) Der von der Leistung der IKK nicht erfasste Beihilfeanspruch bleibt insoweit erhalten, als er für freiwillig versicherte Tarifangestellte der IKK, die einen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V erhalten, am 30.06.2005 bestand.
- (4) Die Entscheidung ist schriftlich zu erklären; sie wirkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem der Erklärung nachfolgt. Die Wirkungskdauer der Erklärung verlängert sich jeweils um zwei weitere Kalenderjahre, wenn bis zum Ablauf des jeweiligen Zeitraums keine gegenteilige Erklärung vorliegt.
- (5) Mitglieder, für die die Teilkostenerstattung nach Absatz 4 gilt, erhalten ab dem 01.01.2009 Prämienzahlungen in Höhe des Vmhundertsatzes des dem Grunde nach bestehenden Beihilfeanspruchs des Mitgliedes, ausgehend von den zu zahlenden monatlichen Krankenversicherungsbeiträgen. Die Wahl der Prämienzahlung gilt als erfolgt, wenn das Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach der Bescheiderteilung widerspricht. Die Mitglieder sind im Bescheid auf die dreijährige Mindestbindungsfrist des Wahltarifs nach § 53 Abs. 8 SGB V sowie auf die entsprechende mitgliedschaftsrechtliche Bindungswirkung hinzuweisen. Die Prämienzahlungen sind jeweils zu dem Zeitpunkt monatlich fällig, zu dem die Beiträge zur Krankenversicherung fällig sind und werden mit den zu zahlenden Beiträgen zur Krankenversicherung verrechnet.

§ 24 a

Kostenerstattung

- (1) Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistung Kostenerstattung wählen. Hierüber haben Versicherte ihre IKK vor Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen. Der Leistungserbringer hat die Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung darüber zu informieren, dass Kosten, die nicht von der IKK übernommen werden, von dem Versicherten zu tragen sind. Der Versicherte hat die erfolgte Beratung schriftlich zu bestätigen. Nicht im vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der IKK in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme nicht zugelassener Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.
- (2) Das Wahlrecht nach Abs. 1 wird durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt. Der Versicherte ist an die gewählte Kostenerstattung (Abs. 1) mindestens ein Jahr jeweils bis zum Ende eines Kalendervierteljahres gebunden.
- (3) Eine Beschränkung der Wahl auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen ist möglich.
- (4) Die Aufwendungen des Versicherten werden bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei Inanspruchnahme als Sachleistung entstanden wären. Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist um einen Abschlag für Verwaltungskosten um 5 Prozent mindestens jedoch um 2,50 Euro, höchstens 40,00 Euro zu mindern.
- (5) Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Kostenbelege. Hat der Versicherte vor der Inanspruchnahme kostspieliger Leistungen Vorschüsse zu zahlen, so werden bei Vorlage der Einzahlungsbelege Abschläge auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag gewährt.
- (6) Der Versicherte kann die gewählte Kostenerstattung nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Mindestdauer jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen.

§ 24 b

Kostenerstattung für selbst beschaffte Leistungen im Ausland

- (1) Versicherte, die Leistungserbringer in einem anderen Staat im Geltungsbereich des EG-Vertrages bzw. des EWR-Abkommens anstelle der Sach- und Dienstleistung im Inland in Anspruch nehmen, erhalten im Rahmen des § 13 Abs. 4 SGB V Kostenerstattung. Der Anspruch besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die IKK bei Erbringung als Sachleistung abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung im Inland zu tragen hätte. Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist um einen Abschlag für Verwaltungskosten um 5 % mindestens jedoch um 2,50 Euro, höchstens 40,00 Euro zu mindern.
- (2) Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Kostenbelege. Hat der Versicherte vor der Inanspruchnahme kostspieliger Leistungen Vorschüsse zu zahlen, so werden bei Vorlage der Einzahlungsbelege Abschläge auf den voraussichtlichen Erstattungsbetrag gewährt.
- (3) Die IKK kann bei Kostenerstattungsanträgen für Heilmittel nach § 13 Abs. 4 bis 6 SGB V pauschal 80 Prozent des Rechnungsbetrages erstatten, wenn der Rechnungsbetrag 150,00 Euro nicht übersteigt.

§ 24 c

Kostenerstattung für Wahlarzneimittel

- (1) Apotheken sind grundsätzlich dazu angehalten, entweder nur eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel abzugeben oder eines, für das die IKK einen Rabattvertrag mit Arzneimittelherstellern abgeschlossen hat. Versicherte haben jedoch auch die Wahlmöglichkeit, ein anderes als eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel oder als ein Rabattarzneimittel der IKK zu wählen.
- (2) Zur Erstattung sind die spezifizierten Kostenbelege und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die IKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind abzuziehen. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, müssen Versicherte selbst tragen. Vom Erstattungsbetrag werden 20 Prozent als Abschlag für die der IKK entgangenen Vertragsrabatte und 10 Prozent als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabattarzneimittels bzw. einem der drei preisgünstigsten Arzneimittel abgezogen.

§ 25

Kooperation mit privaten Krankenversicherungsunternehmen

Die IKK informiert ihre Versicherten auf Wunsch über die Möglichkeit des Abschlusses von privaten Zusatzversicherungen bei verschiedenen privaten Krankenversicherungsunternehmen.

§ 26

Leistungsausschluss nach § 52 a SGB V

- (1) Personen, die sich in den Geltungsbereich des SGB V begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung als Familienversicherte nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen, haben keinen Anspruch auf Leistungen. Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind vom Leistungs-ausschluss nicht betroffen. Die IKK kann vom Versicherten nach den allgemeinen Vorschriften des SGB X Ersatz für Leistungen fordern, die trotz des Leistungs-ausschlusses in Anspruch genommen wurden.
- (2) Der Tatbestand der missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme i. S. des § 52 a SGB V ist dann gegeben, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland lediglich begründet wird, um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Hinsichtlich des Nachweises des Tatbestands, dass sich Personen allein mit dieser Zielsetzung nach Deutschland begeben, sind bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der betroffenen Personen mit der IKK neben der Abwicklung der Modalitäten zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gleichzeitig die Motive für die Begründung des Aufenthalts in Deutschland abzuklären. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere ein Hinweis über die Vorschrift zum Leistungsausschluss erfolgen sowie eine Bestätigung der betroffenen Personen darüber eingefordert werden, dass der Aufenthalt nicht dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V für sich oder ihre familienversicherten Angehörigen missbräuchlich Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen. In begründeten Fällen kann es zur Abklärung des Gesundheitszustandes zweckmäßig sein, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einzuschalten.

VII.

Feststellung und Zahlung der Geldleistungen

§ 27

- (1) Die Geldleistungen werden nur gegen Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen, Nachweise und Bestätigungen festgestellt und gezahlt.
- (2) Die IKK ist berechtigt, an den Inhaber der Unterlagen mit befreiender Wirkung zu zahlen.

VIII.

Datenschutz

§ 28

Die IKK stellt sicher, dass von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

IX.

Auskunft an Versicherte

§ 29

- (1) Dem Versicherten wird auf Verlangen nach § 305 Abs. 1 SGB V Auskunft erteilt; § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.
- (2) Die Auskunft ist kostenfrei, soweit die Erfüllung des Auskunftsbegehrens nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

X.

Rücklage

§ 30

Die Rücklage nach § 261 SGB V beträgt 20 % des auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Zwecke.

XI.

Erprobungsregelungen

§ 31

Modellvorhaben zur Steigerung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Krankenkassen und ihre Verbände können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Verfahrens-, Organisations-, Finanzierungs- und Vergütungsformen der Leistungserbringung durchführen oder nach § 64 SGB V vereinbaren.

§ 32

Weiterentwicklung der Leistungen

- ohne Inhalt -

XII.

Bekanntmachungen

§ 33

Die Bekanntmachungen der IKK erfolgen:

1. Durch Aushang in den Geschäftsräumen der IKK.
2. Die Aushangfrist beträgt für die Bekanntmachung 14 Tage. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme zu vermerken.
3. Die Jahresrechnungsergebnisse der IKK BB werden gemäß § 305b SGB V in der Mitgliederzeitschrift, sowie im jährlichen Geschäftsbericht veröffentlicht.

XIII.

**Sondervorschriften für den
Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem
Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen
für Entgeltfortzahlung
(Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)**

§ 34

Anwendung von Satzungsbestimmungen

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen der Satzung sind in Angelegenheiten des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) § 12 gilt mit der Maßgabe, dass sich bei der Behandlung von Angelegenheiten des Gesetzes über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) der besondere Ausschuss ausschließlich aus 3 Vertretern der Arbeitgeber zusammensetzt.

§ 35

Ausgleichsberechtigte Arbeitgeber

- (1) Am Ausgleich der durch Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall sowie Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation bedingten Arbeitgeberaufwendungen entsprechend § 1 Abs. 1 AAG nehmen - vorbehaltlich § 11 AAG - die Arbeitgeber teil, die in der Regel nicht mehr als dreißig Arbeitnehmer beschäftigen (U1-Verfahren).
- (2) Am Ausgleich der durch Mutterschaft bedingten Arbeitgeberaufwendungen entsprechend § 1 Abs. 2 AAG nehmen - vorbehaltlich § 11 Abs. 2 AAG - alle Arbeitgeber teil (U2-Verfahren).
- (3) Am Ausgleich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren nehmen auch die Arbeitgeber teil, die ausschließlich Auszubildende beschäftigen.

§ 36

Bemessung der Umlage

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Ausgleichsverfahren nach
- | | |
|-------------------------------|--|
| § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) | 2,19 % bei 50 % Erstattung
2,93 % bei 70 % Erstattung |
| § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren) | 0,46 % |
- (2) Die Umlage berechnet sich entsprechend § 7 Abs. 2 AAG aus den Arbeitsentgelten, nach denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.
- (3) Bei der Berechnung der Umlage für die Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren) sind Entgelte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber nicht länger als vier Wochen besteht und bei denen wegen der Art des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund des § 3 Abs. 3 EFZG kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entstehen kann, nicht zu berücksichtigen; gleiches gilt für einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23a SGB IV.
- (4) Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bemessen sich die Umlagen nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 37

Fälligkeit der Umlagen

Die Umlagen sind zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 17 Abs. 1 der Satzung).

Ist lediglich Umlage nach § 1 Abs. 2 AAG zu zahlen, so kann die IKK mit dem umlagepflichtigen Arbeitgeber abweichende Vereinbarungen über den Nachweis und die Fälligkeit dieser Umlage treffen, sofern der Verwaltungsaufwand des Arbeitgebers bei der monatlichen Zahlung der Umlage außer Verhältnis zu dem Umlagebetrag stehen würde.

§ 38

Höhe der Erstattungen

- (1) Die Höhe der Erstattung nach § 1 Abs. 1 AAG beträgt 70 % des für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildende fortgezählten Arbeitsentgelts, soweit kein abweichender Erstattungssatz gewählt wird.
- (2) Auf Antrag des Arbeitgebers wird die Höhe der Erstattung nach Abs. 1 auf 50 % ermäßigt. Der Antrag wirkt rückwirkend vom Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung, wenn er bis zum 15.01. des betreffenden Jahres bei der IKK BB eingegangen ist.
Der Arbeitgeber ist für die Dauer des Kalenderjahres an die Wahl des Erstattungssatzes gebunden. Die Wahl wirkt über das Kalenderjahr fort, wenn nicht bis zum 15.01. des nächsten Jahres eine andere Erstattungshöhe gewählt wird. Nimmt ein Arbeitgeber erstmalig während des laufenden Kalenderjahres am U1-Verfahren der IKK BB teil, kann er das Wahlrecht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn der Teilnahme rückwirkend ausüben. Der gewählte Erstattungssatz gilt dann rückwirkend vom Beginn der Teilnahme am U1-Verfahren. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2a) Arbeitgeber, die für die Zeit vor dem 01.01.2026 eine Erstattung in Höhe von 60 % nach der bis 31.12.2025 geltenden Fassung des § 38 beantragt haben, erhalten die Erstattung ab 01.01.2026 in Höhe von 70 %, soweit kein anderweitiger Antrag nach § 38 erfolgt.
- (3) Die Höhe der Erstattung nach § 1 Abs. 1 AAG beträgt 70 %, auf Antrag 50 % für den in § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildende fortgezählten Arbeitsentgelts. Mit der jeweils geltenden Erstattungshöhe sind die Erstattungsansprüche für die vom Arbeitgeber zu tragenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Arbeitgeberanteile nach § 172 a SGB VI sowie nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI abgegolten. Die Höhe des nach Satz 1 maßgeblichen Arbeitsentgelts ist begrenzt auf die für die Rechtskreise festgesetzten Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (4) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 % des vom Arbeitgeber nach § 20 Abs. 1 MuSchG gezahlten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

- (5) Die Höhe der Erstattungen nach § 1 Abs. 2 AAG beträgt 100 % des vom Arbeitgeber nach § 18 MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlten Arbeitsentgelts sowie des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und nach § 172 a SGB VI sowie der darauf entfallenden Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und § 61 SGB XI.
- (6) Die Erstattung wird auf Antrag des Arbeitgebers erbracht. Sie erfolgt, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 EFZG und § 9 Abs. 1 EFZG, Arbeitsentgelt nach § 18 MuSchG oder einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG gezahlt hat.

§ 39

Bildung von Betriebsmitteln

Die zum Ausgleich der Arbeitgebераufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichs-gesetz bestimmten Betriebsmittel sollen ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben für 1 Monat zu decken.

§ 40

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan in Ausgleichsangelegenheiten wird vom Vorstand aufgestellt; die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat stellen ihn fest.

§ 41

Jahresrechnung

Vor Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung in Ausgleichsangelegenheiten prüfen die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat die Betriebs- und Rechnungsführung.

XIV.

Inkrafttreten

§ 42

Die Satzung ist beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates

- | | | |
|----|------------------------|---------------|
| a) | der IKK Brandenburg am | 15. Juni 1998 |
| b) | der IKK Berlin am | 15. Juni 1998 |

der Abschnitt XIII nur von den Vertretern der Arbeitgeber.

Die Satzung tritt mit der Genehmigung und dem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt, an dem die Vereinigung wirksam wird, in Kraft.

Potsdam, den 15. Juni 1998

Berlin, den 15. Juni 1998

L a c h m a n n
Vorsitzender des Verwaltungsrates
IKK Brandenburg IKK Berlin

S k o r a s z e w s k i
Vorsitzender des Verwaltungsrates

L a c h m a n n
Vorsitzender des Verwaltungsrates
nach § 16 Abs. 4 LFZG
IKK Brandenburg IKK Berlin

R a u n h a r d t
Vorsitzende des Verwaltungsrates
nach § 16 Abs. 4 LFZG

Anhang 1 zur Satzung der IKK BB

Bezirk der IKK BB (Verzeichnis der Trägerinnungen) gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung

Der Bezirk der IKK BB umfasst die Bezirke folgender Innungen:

1. Friseurinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam, Belzig, Nauen, Falkensee
2. Glaser-Innung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
3. Bäckerinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam
4. Dachdecker-Innung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam, Altkreise Nauen und Oranienburg
5. Elektro-Innung Potsdam Stadt und Land
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam
6. Maler-Innung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam
7. Fleischerinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam und Altkreis Belzig
8. Tischlerinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam

9. Herrensneiderinnung
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam
10. Boots- und Schiffbauer-Innung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
11. Töpfer- und Keramikerinnung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
12. Gebäudereiniger-Innung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
13. Metallhandwerker-Innung
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam
14. Innung des Raumausstatter- und Sattlerhandwerks
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam, Altkreis Königs Wusterhausen
15. Damenschneiderinnung Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam, Altkreise Königs Wusterhausen,
Zossen, Neuruppin und Oranienburg
16. Innung des Bauhandwerks Potsdam
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam
17. Steinmetz- und Steinbildhauerinnung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
18. Karosserie- und Fahrzeugbau-Innung
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
19. Fotografen-Innung für den Bezirk Potsdam
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

20. Orthopädie-Schuhtechnik
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
21. Innung des Schuhmacherhandwerks
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
22. Sanitär-Heizung-Klima
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam
23. Innung des Radio- und Fernsehtechnikerhandwerks
Potsdam
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
24. Kraftfahrzeughandwerk
Potsdam
Bezirk: Stadt- und Landkreis Potsdam
25. Innung des Kachelofen-Luftheizungsbauerhandwerks im Land Brandenburg
Potsdam
Bezirk: Land Brandenburg ohne Altkreis Bernau
26. Innung der Bäcker und Konditoren des Kreises Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
27. Metallinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
28. Tischlerinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
29. Innung des Elektrohandwerks Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
30. Friseurinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel

31. Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik des Kreises Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
32. Schneiderwerkzeugmechaniker-Innung
Oranienburg
Bezirk: Berlin-Brandenburg
33. Fleischerinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
34. Innung der Raumausstatter und Sattler des Kreises Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
35. Innung des Bauhandwerks des Kreises Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
36. Kfz-Innung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
37. Maler- und Lackiererinnung Oberhavel
Oranienburg
Bezirk: Landkreis Oberhavel
38. Uhrmacher-Innung
Oranienburg
Bezirk: Altkreise Perleberg, Wittstock, Pritzwalk, Kyritz, Neuruppin, Gransee, Templin, Prenzlau, Königs Wusterhausen, Zossen, Jüterbog, Luckenwalde, Potsdam, Belzig, Nauen und Oranienburg
39. Zweiradmechaniker-Innung Havel-Prignitz
Oranienburg
Bezirk: Landkreise Oberhavel, Havelland, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin
40. Süd-Märkische Elektro-Innung
Luckenwalde
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming und Bereich des Amtes Treuenbrietzen
41. Innung des Schornsteinfegerhandwerks Bezirk Potsdam
Ludwigsfelde
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam

42. Dachdecker-Innung Potsdam-Süd
Zossen
Bezirk: Altkreise Zossen, Jüterbog, Luckenwalde und Königs Wusterhausen
43. Innung Sanitär-Heizung-Klima Süd-Ost im Land Brandenburg
Jüterbog
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming
44. Bauwerksinnung Jüterbog-Luckenwalde
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
45. Bäcker-Innung Luckenwalde-Jüterbog
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
46. Tischlerinnung Zossen
Zossen
Bezirk: Altkreis Zossen
47. Metallbauer-Innung Jüterbog-Luckenwalde
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
48. Tischlerinnung Jüterbog-Luckenwalde
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
49. Kraftfahrzeug-Innung Jüterbog-Luckenwalde
Jüterbog
Bezirk: Altkreise Jüterbog und Luckenwalde
50. Innung des Kfz-Handwerks für den Kreis Zossen
Zossen
Bezirk: Altkreis Zossen
51. Maler- und Lackierer-Innung Teltow-Fläming
Jüterbog
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming
52. Innung der Platten-, Fliesen- und Mosaikleger des Landes Brandenburg
Blankenfelde
Bezirk: Land Brandenburg

- 53. Baugewerke-Innung Zossen
Zossen
Bezirk: Altkreis Zossen
- 54. Bäcker- und Konditoreninnung Osthavelland im Land Brandenburg
Nauen
Bezirk: Osthavelland
- 55. Maler- und Lackiererinnung Osthavelland
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen
- 56. Elektro-Innung des Landkreises Nauen
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen
- 57. Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Osthavelland
Nauen
Bezirk: Osthavelland
- 58. Innung des Tischlerhandwerks des Kreises Nauen
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen
- 59. Schneider-Innung
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen
- 60. Metall-Innung Nauen
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen
- 61. Bauhauptgewerkesinnung Osthavelland
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen
- 62. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Nauen
Nauen
Bezirk: Altkreis Nauen
- 63. Baugewerke-Innung des Landkreises Dahme-Spreewald
Königs Wusterhausen
Bezirk: Landkreis Dahme-Spreewald

- 64. Fleischerinnung Brandenburg-Mitte
Königs Wusterhausen
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming einschl. Altkreis Königs Wusterhausen

- 65. Tischler-Innung Königs Wusterhausen
Königs Wusterhausen
Bezirk: Altkreis Königs Wusterhausen

- 66. Märkische Friseurinnung
Königs Wusterhausen
Bezirk: Landkreis Teltow-Fläming und Altkreis Königs Wusterhausen

- 67. Metallgewerke-Innung Königs Wusterhausen
Königs Wusterhausen
Bezirk: Altkreis Königs Wusterhausen

- 68. Maler- und Lackierinnung Königs Wusterhausen-Zossen
Königs Wusterhausen
Bezirk: Altkreise Königs Wusterhausen, Zossen

- 69. Bäcker und Konditoren
Königs Wusterhausen
Bezirk: Altkreise Zossen und Königs Wusterhausen

- 70. Drechslerinnung Land Brandenburg
Brandenburg
Bezirk: Land Brandenburg

- 71. Baugewerksinnung Belzig
Belzig
Bezirk: Altkreis Belzig

- 72. Bäcker- und Konditoreninnung Brandenburg
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg

- 73. Landesinnung Brandenburg des Isolierhandwerks
Brandenburg
Bezirk: Land Brandenburg

- 74. Maler- und Lackierer-Innung Belzig
Belzig
Bezirk: Altkreis Belzig

- 75. Innung des Kraftfahrzeughandwerks
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg
- 76. Innung des Dachdeckerhandwerks Brandenburg-Belzig
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig
- 77. Kfz-Innung Belzig
Brandenburg
Bezirk: Altkreis Belzig
- 78. Havelländische Zimmerer-Innung
Brandenburg
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
- 79. Friseurinnung Brandenburg/Havel
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg
- 80. Innung des metallverarbeitenden Handwerks
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig
- 81. Elektro-Innung Brandenburg
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg
- 82. Innung der Raumausstatter Brandenburg und Belzig
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig
- 83. Maler- und Lackierer-Innung
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg
- 84. Elektro-Innung Belzig
Brandenburg
Bezirk: Altkreis Belzig
- 85. Schneider und Stricker
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig

86. Innung des Uhrmacherhandwerks Brandenburg/Rathenow
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Rathenow
87. Bauhandwerkerinnung des Stadt- und Landkreises Brandenburg/Havel
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg
88. Installateurinnung (SHK)
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig
89. Bäcker- und Konditoren-Innung
Belzig
Bezirk: Altkreis Belzig
90. Tischler- und Stellmacherinnung Brandenburg/Belzig
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg, Altkreis Belzig
91. Fleischerinnung des Stadt- und Landkreises Brandenburg/Havel
Brandenburg
Bezirk: Stadt- und Landkreis Brandenburg
92. Maurer
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
93. Elektro-Innung des Kreises Rathenow
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
94. Innung des Maler- und Lackiererhandwerks
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
95. Holzverarbeitendes Handwerk
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
96. Friseurinnung
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow

97. Bäcker- und Konditoreninnung Rathenow-Havelberg
Rathenow
Bezirk: Rathenow-Havelberg
98. Raumausstatter
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
99. Kraftfahrzeugmechaniker
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
100. Straßenbauer
Rathenow
Bezirk: Kammerbezirk Potsdam
101. Metallbauer-Innung
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
102. Klempner-, Gas- und Wasserinstallations-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
103. Dachdecker
Rathenow
Bezirk: Altkreis Rathenow
104. Tischlerinnung der Prignitz
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg, Pritzwalk und Wittstock
105. Bauinnung der „Prignitz“
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg und Pritzwalk
106. Innung des KfZ-Handwerks Prignitz
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg und Pritzwalk
107. Innung des Bäcker- und Konditorenhandwerks der Prignitz
Perleberg
Bezirk: Landkreis Prignitz

108. Frisörinnung Westprignitz
Perleberg
Bezirk: Altkreise Pritzwalk und Perleberg
109. Prignitzer Metallbauinnung
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg und Pritzwalk
110. Elektroinnung Westprignitz
Wittenberge
Bezirk: Altkreis Perleberg
111. Maler- und Lackierer-Innung Prignitz
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg und Pritzwalk
112. Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik der Kreise Kyritz,
Pritzwalk, Wittstock und Perleberg
Perleberg
Bezirk: Altkreise Kyritz, Pritzwalk, Wittstock und Perleberg
113. Dachdeckerinnung „Prignitz“
Perleberg
Bezirk: Landkreis Prignitz
114. Raumausstatter-Innung „Prignitz“
Perleberg
Bezirk: Altkreise Perleberg, Pritzwalk und Wittstock
115. Kfz-Innung Neuruppin
Neuruppin
Bezirk: Altkreis Neuruppin
116. Metallbauerinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
117. Dachdeckerinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin
118. Innung Sanitär-Heizung-Klima Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Altkreis Neuruppin

- 119. Polsterer-, Sattler- und Raumausstatterinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- 120. Tischlerinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Altkreis Neuruppin

- 121. Bauinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- 122. Friseurinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- 123. Bäcker- und Konditoreninnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- 124. Maler- und Lackiererinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- 125. Kraftfahrzeug-Innung
Kyritz
Bezirk: Altkreise Kyritz und Wittstock

- 126. Elektroinnung Ostprignitz-Ruppin
Neuruppin
Bezirk: Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- 127. Fleischerinnung Nord-Brandenburg
Kyritz
Bezirk: Altkreise Neuruppin, Perleberg, Kyritz, Pritzwalk, Wittstock,
Templin und Prenzlau

- 128. Elektromaschinenbauer-Innung
Potsdam
Bezirk: Land Brandenburg

- 129. Bauinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark

130. Bäcker- und Konditoreninnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
131. Elektroinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
132. Frisörinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
133. Dachdeckerinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
134. Tischlerinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
135. Metallbauerinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
136. Maler- und Lackiererinnung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
137. KfZ-Innung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
138. SHK-Innung Uckermark
Prenzlau
Bezirk: Landkreis Uckermark
139. Bäcker- und Konditoreninnung Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
140. Baugewerken-Innung Eberswalde-Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim

- 141. Baugewerksinnung Bernau
Bernau
Bezirk: Altkreis Bernau
- 142. Innung des Bekleidungshandwerks
Bernau
Bezirk: Altkreise Angermünde, Bad Freienwalde, Bernau, Eberswalde und Schwedt
- 143. Dachdecker-Innung Bernau
Bernau
Bezirk: Altkreis Bernau
- 144. Innung des Dachdeckerhandwerks Eberswalde
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
- 145. Elektro-Innung Eberswalde/Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
- 146. Innung der Elektrohandwerke
Bernau
Bezirk: Altkreis Bernau
- 147. Innung des Fleischerhandwerks Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
- 148. Innung des Friseurhandwerks Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim
- 149. Innung des Gebäudereiniger-Handwerks Brandenburg Ost
Eberswalde-Finow
Bezirk: Kammerbezirke Frankfurt (Oder) und Cottbus
- 150. Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Innung Barnim
Bernau
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder) mit Ausnahme der ehemaligen Kreise Frankfurt (Oder) und Eisenhüttenstadt
- 151. Karosserie- und Fahrzeugtechnik-Innung Bernau
Bernau
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)

- 152. Innung des Kfz-Gewerbes Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim

- 153. Kürschnerinnung Brandenburg
Bernau
Bezirk: Kammerbezirke Potsdam und Frankfurt (Oder)

- 154. Maler- und Lackiererinnung Bernau
Bernau
Bezirk: Altkreis Bernau

- 155. Maler- und Lackiererinnung Eberswalde/Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim

- 156. Innung des Metallhandwerks Eberswalde/Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim

- 157. Raumausstatter- und Sattlerinnung Frankfurt (Oder)
Eberswalde-Finow
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)

- 158. Schlosser-, Schmiede- und Mechaniker-Innung Bernau
Bernau
Bezirk: Landkreis Barnim

- 159. Tischler-Innung Bernau
Biesenthal
Bezirk: Altkreis Bernau

- 160. Innung des Tischlerhandwerks Eberswalde/Barnim
Eberswalde
Bezirk: Landkreis Barnim

- 161. Innung des Bauhandwerks Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)

- 162. Elektro-Innung Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Frankfurt (Oder)

163. Friseur-Innung im Kammerbezirk Frankfurt (Oder)-Süd
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder), Landkreis Oder-Spree und Märkisch-Oderland
164. Glaser-Innung Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
165. KfZ-Innung Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder), Landkreis Oder-Spree
166. Innung der Maler und Lackierer
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)
167. Innung des Metallhandwerks Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)
168. Innung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)
169. Innung des Schornsteinfegerhandwerks im Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Sitz: der Betriebssitz des gewählten Innungsobers
170. Innung des Schneiderhandwerks des Kammerbezirks Frankfurt (Oder)-Süd
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Altkreise Eisenhüttenstadt, Stadt Frankfurt (Oder), Finsterwalde,
Seelow, Strausberg
171. Steinmetz- und Steinbildhauerinnung im Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
172. Tischler-Innung Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Stadt Frankfurt (Oder)
173. Innung des Uhrmacherhandwerks im Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)

174. Vulkaniseure und Reifenhändler Frankfurt (Oder)
Frankfurt (Oder)
Bezirk: Altkreise Angermünde, Beeskow, Bad Freienwalde, Bernau,
Eisenhüttenstadt, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Seelow,
Strausberg und Schwedt
175. Bäcker- und Konditoreninnung „Germania“ Frankfurt (Oder)
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree, Stadt Frankfurt (Oder), Landkreis Märkisch-
Oderland außer Altkreis Bad Freienwalde
176. Baugewerkeinnung Oder-Spree
Fürstenwalde (Spree)
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
177. Dachdeckerinnung Oder-Spree
Fürstenwalde (Spree)
Bezirk: Landkreis Oder-Spree (LOS)
178. Elektro-Innung Oder-Spree
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
179. Fleischerinnung Brandenburg-Ost
Fürstenwalde (Spree)
Bezirk: Altkreise Beeskow, Bernau, Eisenhüttenstadt, Fürstenwalde,
Seelow, Strausberg, Frankfurt (Oder)
180. Innung des Holz- und Kunststoffverarbeitenden Handwerks Oder-Spree
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
181. Maler- und Lackiererinnung Oder-Spree
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
182. Metallhandwerksinnung Oder-Spree
Fürstenwalde
Bezirk: Landkreis Oder-Spree
183. Innung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Oder-Spree
Fürstenwalde (Spree)
Bezirk: Landkreis Oder-Spree und Altkreis Seelow

184. Schuhmacherinnung des Kammerbezirks Frankfurt (Oder)
Fürstenwalde
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder) außer Altkreis Bernau
185. Baugewerks-Innung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
186. Baugewerksinnung Landkreis Strausberg
Strausberg
Bezirk: Altkreis Strausberg
187. Dachdecker-Innung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
188. Elektroinnung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
189. Innung des Kraftfahrzeughandwerks Frankfurt/O.-Mitte
Strausberg
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
190. Metallbauer-Innung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
191. Radio- und Fernsehtechniker-Innung des Kammerbezirks Frankfurt (Oder)
Seelow
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)
192. Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Ober- und Niederbarnim
Petershagen
Bezirk: Landkreise Märkisch-Oderland und Barnim
193. Tischler-Innung Märkisch-Oderland
Seelow
Bezirk: Landkreis Märkisch-Oderland
194. Zimmerer-Innung des Kammerbezirks Frankfurt (Oder)
Seelow
Bezirk: Kammerbezirk Frankfurt (Oder)

195. Lausitzer und Spreewälder Bäcker- und Konditoren-Innung
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus ohne Altkreis Königs Wusterhausen
196. Elektromaschinenbauer-Innung Cottbus
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
197. Fleischer-Innung des Kammerbezirkes Cottbus
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
198. Fotografeninnung
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
199. Herren-Maßschneider-Innung
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
200. Metallbauerinnung Cottbus
Cottbus
Bezirk: Stadt Cottbus und Landkreis Spree-Neiße
201. Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Cottbus
Cottbus
Bezirk: Stadt Cottbus sowie Altkreise Cottbus-Land, Forst, Guben,
Senftenberg
202. Schuhmacher-Innung
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
203. Steinmetz- und Steinbildhauerinnung
Cottbus
Bezirk: Altbezirk Cottbus
204. Uhrmacher-Innung Cottbus
Cottbus
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
205. Glaser-Innung
Lübben
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus

206. Friseur- und Kosmetik-Innung
Lübben
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
207. Innung des Metallhandwerks
Lübben
Bezirk: Altkreise Lübben und Calau
208. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Cottbus
Lübben
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
209. Tischler-Innung
Lübben
Bezirk: Altkreise Calau, Lübben und Luckau
210. Tischler-Innung Cottbus
Straupitz
Bezirk: Altkreise Cottbus Stadt und Land, Forst, Guben, Senftenberg, Spremberg
211. Maler- und Lackiererinnung Cottbus
Straupitz
Bezirk: Stadt Cottbus, Landkreis Spree-Neiße, Altkreis Senftenberg
212. Raumausstatter- und Sattler-Innung Cottbus, Spree-Neiße
Straupitz
Bezirk: Stadt Cottbus, Landkreis Spree-Neiße
213. Schornsteinfegerinnung Cottbus
Gallinchen
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
214. Bauhaupt- und Nebengewerkeinnung
Finsterwalde
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
215. Elektro-Innung Bad Liebenwerda
Bad Liebenwerda
Bezirk: Altkreise Bad Liebenwerda, Herzberg
216. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung
Finsterwalde
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus

217. Maurerinnung Senftenberg
Senftenberg
Bezirk: Altkreise Bad Liebenwerda, Calau, Finsterwalde, Lübben, Luckau, Senftenberg, Herzberg
218. Innung für das Metallhandwerk
Finsterwalde
Bezirk: Altkreise Finsterwalde, Luckau, Herzberg, Bad Liebenwerda, Senftenberg
219. Innung des Rundfunk- und Fernsehtechnikerhandwerks
Herzberg
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
220. „Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klima-Technik“ Finsterwalde
Finsterwalde
Bezirk: Altkreise Herzberg, Finsterwalde, Calau, Luckau, Bad Liebenwerda, Lübben
221. Raumausstatter-, Sattler- und Täschnerinnung Finsterwalde
Finsterwalde
Bezirk: Altkreise Calau, Finsterwalde, Herzberg, Bad Liebenwerda, Luckau, Lübben, Senftenberg
222. Tischler-Innung
Finsterwalde
Bezirk: Altkreise Finsterwalde, Herzberg, Bad Liebenwerda
223. Zimmerer-Innung
Finsterwalde
Bezirk: Kammerbezirk Cottbus
224. Dachdecker-Innung Cottbus
Lübbenau
Bezirk: Altkreise Cottbus Stadt und Land, Spremberg, Forst, Senftenberg, Calau, Lübben, Luckau, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Herzberg, Guben
225. Elektro-Innung „Niederlausitz“
Lübben
Bezirk: Stadt Cottbus, Landkreise Spree-Neiße, Oderspreewald-Lausitz, Altkreise Lübben, Luckau, Finsterwalde

- 226. Kälteanlagenbauer-Innung Berlin-Brandenburg
- 227. Landesinnung Bürotechnik Berlin-Brandenburg
- 228. Augenoptiker -Innung Berlin
- 229. Bäcker-Innung Berlin
- 230. Baugewerksinnung Berlin
- 231. Boots- und Schiffbauer-Innung Berlin
- 232. Elektro-Innung Berlin
- 233. Fleischer-Innung Berlin
- 234. Fotografen-Innung Berlin
- 235. Friseur-Innung Berlin
- 236. Fuhrgewerbe-Innung Berlin e.V.
- 237. Galvaniseur- und Metallschleifer-Innung Berlin-Brandenburg
- 238. Gebäudereiniger Innung Berlin
- 239. Glaser-Innung Berlin
- 240. Gold- und Silberschmiede-Innung Berlin
- 241. Gürtler- und Metalldrücker-Innung Berlin
- 242. Herrenschneider-Innung Berlin
- 243. Hotel- und Gaststätten-Innung Berlin und Umgebung e.V.
- 244. Innung des Berliner Taxigewerbes e.V.
- 245. Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Berlin
- 246. Innung für Metall- und Kunststofftechnik Berlin
- 247. Innung für das Modisten-Handwerk
- 248. Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Berlin
- 249. Innung Parkett und Fußbodentechnik Berlin
- 250. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Berlin
- 251. Konditoren-Innung Berlin
- 252. Kürschner-Innung Berlin

- 253. Landesinnung des Dachdeckerhandwerks Berlin
- 254. Landesinnung für Orthopädietechnik Berlin-Brandenburg
- 255. Maler- und Lackiererinnung Berlin
- 256. Modellbauer-Innung Berlin-Brandenburg
- 257. Radio- und Fernsehtechniker-Innung Berlin
- 258. Raumausstatter-Innung Berlin
- 259. Sattler- und Täschner-Innung Berlin
- 260. Schilder- und Lichtreklamehersteller-Innung Berlin-Brandenburg
- 261. Schornsteinfeger-Innung in Berlin
- 262. Schuhmacher-Innung Berlin
- 263. Steinmetz- und Bildhauer-Innung Berlin
- 264. Textilreiniger-Innung Berlin
- 265. Tischler-Innung Berlin
- 266. Uhrmacher-Innung Berlin
- 267. Zahntechniker-Innung Berlin
- 268. Zweiradmechaniker-Innung Berlin